

Steuerharmonisierung in der Schweiz

Das Wichtigste in Kürze

Die Steuerhoheit des Bundes ist in der Bundesverfassung (BV) abschliessend geregelt. Sie bestimmt die Steuern, die der Bund erheben darf. Die Kantone hingegen sind frei, sehr unterschiedliche Steuern zu erheben. Verwehrt sind ihnen nur jene Steuern, welche die BV ausschliesslich dem Bund überträgt.

Der Bund hat nur für einige indirekte Steuern (zum Beispiel Mehrwertsteuer) und Spezialsteuern (beispielsweise Bier- und Tabaksteuer), nicht aber für direkte Steuern das ausschliessliche Besteuerungsrecht. So erheben sowohl Bund als auch Kantone und Gemeinden direkte Steuern. Da sich in diesem Bereich die Steuerhoheiten überlagern, ist eine Harmonisierung erforderlich.

Aufgaben des Bundes

Der Bund muss die Steuerordnungen der Kantone (und Gemeinden) aufeinander abstimmen (horizontale Harmonisierung). Er ist verpflichtet, auch die Steuerordnung des Bundes mit jenen der Kantone und Gemeinden zu harmonisieren (vertikale Harmonisierung).

Rechtsgrundlage für die Steuerharmonisierung bilden Artikel 129 der BV (Harmonisierungsartikel) sowie die Bundesgesetze über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und über die direkte Bundessteuer (DBG). Laut Harmonisierungsartikel ist es Aufgabe des Bundes, die Grundsätze der Gesetzgebung der Kantone und Gemeinden über Steuerpflicht, Gegenstand und zeitliche Bemessung der Steuern sowie Verfahrensrecht und Steuerstrafrecht festzulegen und deren Einhaltung zu überwachen (formelle Harmonisierung). Der Bund ist jedoch nicht dafür zuständig, die Höhe der Steuerbelastung in den Kantonen und Gemeinden (materielle Harmonisierung) festzulegen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Umsetzung der Harmonisierung

Im Bereich der formellen Harmonisierung wurden bereits diverse Vereinheitlichungen erzielt:

- Die zeitliche Bemessung sowohl für die juristischen Personen als auch für die natürlichen Personen richtet sich in allen Kantonen wie auch auf Bundesebene nach der Gegenwartsbemessung.
- Wechselt eine natürliche Person ihren Wohnsitz, so ist derjenige Kanton für Besteuerung zuständig, in welchem die Person am 31. Dezember Wohnsitz hat. Auch die Zuständigkeit bei einer Sitzverlegung einer juristischen Person wurde einheitlich geregelt (Art. 22 StHG).
- Zur Vereinfachung der interkantonalen Mobilität wird gewährleistet, dass für Unternehmen bei einer Änderung der persönlichen Zugehörigkeit (Sitzverlegung des Unternehmens) die interkantonale Übertragung von Verlustvorträgen nicht mehr behindert wird.

Trotz StHG bestehen gewisse Probleme bei der Um- und Durchsetzung der formellen Harmonisierung. Enthält das kantonale Recht Bestimmungen, die zu Gunsten der steuerpflichtigen Person von den Vorgaben des Bundesrechts abweichen, hat der Bund keine rechtliche Handhabe zur Durchsetzung des StHG. Entsprechende politische Vorstösse, diese «Kontrollücke» zu schliessen, sind gescheitert.